

Satzung

Volkstümlicher Wassersport Mannheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Volkstümlicher Wassersport Mannheim e.V.

und hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung des Sports allgemein, und den Wassersport als Schwimm-, Ruder- und Kanusport, insbesondere auch im Jugendbereich, zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten.
- b) Die Förderung des Breiten- und Freizeitsportes, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich des Jedermannschwimmens.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung, Erwerb, Unterhaltung von Sportanlagen, Sportgeräten und die dem Verein gehörenden Gebäude und durch den Betrieb des öffentlichen Schwimmbades, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Zur Ausübung des Schwimmsports stehen den Mitgliedern die Anlage Stollenwörthweiher, Rheingoldstraße 204, 68199 Mannheim, zur Ausübung des Ruder- und Kanusports die Anlage Bootshaus, Sandhofer Straße 51-53, 68205 Mannheim, zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

1. Mitglieder über 18 Jahr
2. Jugendmitglieder
3. Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die unbescholten ist. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Aufnahmeantrag zu entrichten. Die Beiträge sind Bringschulden und sind viertel-, halb- oder jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum 31. Dezember, dem Ende des Geschäftsjahres, schriftliche kündigen. Die Kündigung muss einen Monat vor Jahresende erfolgen und ist an die Geschäftsstelle es Verein zu senden. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Tod, Verlust der Persönlichkeitsrechte oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss

- a) Bei grober Verletzung der Satzung und Anordnungen,
- b) Bei Nichtbezahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
- c) Bei vorsätzlicher Schädigung des Ansehens des Vereines oder seiner Mitglieder

und wird dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

Sollte die Berufung abschlägig beschieden werden, so steht dem Ausgeschlossenen die Möglichkeit offen, sich an seinen Verband für den Bereich des Badischen Sportbundes zu wenden. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen nach Zuteilung des Ausschlusses schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle gleiche Rechte auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins, auf die Teilnahme an Veranstaltungen und auf Rat und Unterstützung in allen, das Aufgabengebiet des Vereins umfassenden Fragen.
2. Eine unmittelbare Vertretung der sportlichen oder geschäftlichen Interessen des Vereins durch einzelne Mitglieder kommt nur in Frage mit Genehmigung des Vorstandes und dann nur insoweit, als dies im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder liegt.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte setzt ordnungsgemäße Erfüllung der Mitgliederpflichten voraus.
4. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum kann der Schuldige zur Haftung herangezogen werden. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten für den entsprechenden Verlust bzw. Beschädigung haftbar.
5. Mit ihrer Beitrittserklärung übernehmen die Mitglieder aus freien Stücken die Verpflichtung, dem Verein jede zur Verfolgung seines Zwecks erforderliche Unterstützung zu gewähren, die Beschlüsse und Anordnungen zu Befolgen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge rechtzeitig zu leisten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand	Der Ältestenrat
Der erweiterte Vorstand	Die Mitgliederversammlung
Der technische Ausschuss	Kontrollkommission

Über jede Sitzung bzw. Versammlung des Vereins ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem Vorsitzenden der Sitzung bzw. Versammlung zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen.

Der Vorstand, der erweiterte Vorstand,- mit Ausnahme des Jugendvertreters und des Ältestenrat- und die Kontrollkommission werden durch die Generalversammlung auf 2 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

In den Vorstand kann jedes Mitglied erst nach einjähriger Mitgliedschaft gewählt werden. Wahlberechtigt- mit Ausnahme zu Jugendvertreter- und wählbar ist jedes Mitglied über 18 Jahre, in den Vorstand ist man wählbar über 21 Jahre. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt; damit verbundene Barauslagen werden durch den Verein ersetzt.

§ 7a Jugendvertreter

Die Jugendmitglieder des Vereins wählen alle zwei Jahre, und zwar spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung des Vereins ihren Jugendvertreter.

Die Wahl erfolgt in der Jugendversammlung, zu der mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen ist.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jugendmitglieder erhält.

Der gewählte Jugendvertreter wird von der Generalversammlung bestätigt und gehört dann dem erweiterten Vorstand an.

Stimmberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins über 12 Jahre.

Zum Jugendvertreter kann jedes Mitglied des Vereins über 18 Jahre gewählt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- 2 Stellvertretern und
- dem 1. Kassier

1 Stellvertreter ist für die Sportanlage Sommerbad Stollenwörthweiher, 1 Stellvertreter für die Sportanlage Sandhofer Str. zuständig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der Vorsitzende ist berechtigt, mit einem der Stellvertreter oder dem 1. Kassier den Verein zu vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten die beiden Stellvertreter, oder ein Stellvertreter mit dem 1. Kassier den Verein.

Die laufenden Geschäfte werden durch den Vorsitzenden geführt. Der Vorstand ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung zu führen und den Bericht der Generalversammlung zu Beschluss vorzulegen.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung sowie die Mitgliederversammlung ein.

Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies wünscht.

§ 9 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- 2 Stellvertretern
- dem 1. Kassier
- dem 2. Kassier
- dem 1. Schriftführer

dem 2. Schriftführer
dem Abteilungsleiter Schwimmen
dem Abteilungsleiter Rudern
dem Abteilungsleiter Kanu
dem Verwalter Anlage Sommerbad
dem Verwalter Anlage Bootshaus
dem Jugendvertreter
der Frauenwartin
dem Pressewart
dem Vergnügungswart
dem Breiten- und Freizeitsportwart
2 Beisitzern.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Technischer Ausschuss

Die Abteilungen Schwimmen, Rudern, Kanu bilden eigene technische Ausschüsse. Die Fachwarte dieser Ausschüsse dürfen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat, der aus 5 Mitgliedern besteht, wird von den über 50 Jahre alten Mitgliedern gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

Der Ältestenrat tritt nur auf Anruf zusammen und wirkt als Vermittlungsinstanz.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr, die Generalversammlung alle 2 Jahre abgehalten und zwar im 1. Quartal nach Schluss des vergangenen Geschäftsjahres. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zwingend, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen und die Verhandlungspunkte bekannt gegeben werden.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Berichts des Vorsitzenden
- b) die Genehmigung des Berichts des 1. Kassiers
- c) die Genehmigung der Berichte der Abteilungsleiter

- d) die Genehmigung der Berichte der Verwalter der Sportanlage Stollenwörthweiher (Sommerbad) und Sandhofer Straße (Bootshaus)

Sie fasst Beschluss über die Entlastung des Vorsitzenden, des 1. Kassiers und aller weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes und nimmt etwa notwendig werdende Neuwahlen zum Vorstand und zur Kontrollkommission vor.

Alle Versammlungen entscheiden auf Grund der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; jedoch ist zu Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder notwendig. Zur Auflösung und Trennung (§14 der Satzung) wird eine Stimmenmehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder benötigt.

Die Einladung zu den Versammlungen hat schriftlich unter Angaben der Tagesordnung 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten.

§ 13 Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung zu bestellen sind. Ihre Aufgabe besteht in der Überwachung und Revision der Kassengeschäfte und des sonstigen Vereinsvermögens.

Die Kontrollkommission (Revision) hat den Bericht des 1. Kassiers mit dem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.

§ 14 Trennung oder Auflösung des Vereins

Liegt es im wohlverstandenen Interesse des Vereins, die beiden Sportanlagen zu trennen, so kann dieser Beschluss nur mit 9/10 der erschienenen Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

- a) Der Schwimmabteilung verbleiben in diesem Fall die Sportanlage Stollenwörthweiher mit allen Gebäuden, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar sowie den daraus herzuleitenden Pflichten und Rechten.
- b) Der Ruder- und Kanuabteilung verbleiben gemeinsam das Bootshaus, Sandhofer Straße 51, mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar sowie den daraus herzuleitenden Pflichten und Rechten.

Über die Auflösung eines Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Mannheim, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne unseres Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung muss mit einer 2/3 Mehrheit in einer Generalversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, außer §14 der Satzung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter und Fachwarte ist ausgeschlossen, soweit keine Eintrittspflicht der Haftpflichtversicherung besteht. Ausnahme: Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverhalte in seinen Räumen oder sonstigen Sportstätten, sowie nicht eine Versicherung diese Schäden abdeckt.

§ 17 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist Mannheim.

Die §§ 21 bis 79 des BGB finden Anwendungen auf die Regelung der Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung keine entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Die Satzung in der Fassung vom März 2006 tritt durch den Beschluss der Generalversammlung vom 8.3.2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mannheim, den 18.03.2006

Vorsitzender:

Leo Gaissmaier

1. Schriftführerin:

Birgit Hunsinger-Goldschmitt